

Von: Ilona Füchtenschnieder [mailto:ilona.fuechtenschnieder@gluecksspielsucht-nrw.de]

Gesendet: Freitag, 23. Dezember 2016 14:26

An: Referat VIIA3a; [REDACTED]

Cc: Fachverband Glücksspielsucht

Betreff: Stellungnahme Referentenentwurf Geldwäscherichtlinie / Fachverband Glücksspielsucht e.V.

Sehr geehrter [REDACTED]

sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfes und die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Aufgrund des knapp bemessenen Zeitrahmens ist uns dies leider nur sehr begrenzt möglich.

Wir möchten aber die Gelegenheit nutzen, Ihnen mitzuteilen, dass wir es sehr begrüßen, dass der Anwendungsbereich des GwG erweitert wird und beabsichtigt ist, dass über Spielbanken und Online-Glücksspielanbieter hinaus nun sämtliche Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen geldwäscherechtlich Verpflichtete werden (z. B. Spielhallen und Sportwettenanbieter in Spielstätten). Wir hoffen sehr, dass es gelingt diesen Schritt gegen die zu erwartenden „Lobbygrätschen“ der Spielautomatenbranche zu verteidigen. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auf eine relativ aktuelle Empfehlung (22.06.2016) des Fachbeirates Glücksspielsucht hinzuweisen, in dem der FAGS vertreten ist. Der Fachbeirat Glücksspielsucht empfiehlt mit Nachdruck, dass die

Anbieter von AutomatenSpielen durch den Gesetzgeber zur Ausstellung und Aushändigung einer schriftlichen Quittung über jeden getätigten Einsatz sowie über jede getätigte Auszahlung sowie über jede, auch maschineninterne Form einer Gutschrift oder Belastung verpflichtet werden.

https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/empfehlung_01_2016_betr._quittungen_-_final_neu.pdf.

Was als großes Problem natürlich bleibt, sind die illegalen nichtregulierten Offshore-Anbieter. Hier besteht aus unserer Sicht nur die Möglichkeit, den Banken, Kreditkartenunternehmen sowie E-Wallet-Anbietern aufzuerlegen, entsprechende Transaktionen als Geschäfte mit hohem Geldwäscherisiko möglichst gut zu überwachen, zu melden und ggf. zu unterbinden. Darüber könnte nach unserer Auffassung die Abwicklung von Zahlungen an unerlaubte Glücksspielanbieter *selbst* bereits den Tatbestand der Geldwäsche erfüllen (§ 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4a StGB). Hierzu verweisen wir auf den Aufsatz unseres Vorstandsmitgliedes Dr. Jan Philip Rock in der ZBB 2009, 377, <https://www.zbb-online.com/heft-5-2009/zbb-2009-377-abwicklung-von-kreditkartenzahlungen-fuer-unerlaubtes-gluecksspiel-ein-fall-straftbarer-geldwaesche/>.

Entschuldigen Sie, dass wir uns nicht ausführlicher äußern, dies ist aufgrund der Weihnachts- und Urlaubszeit und angesichts des engen Zeitrahmens leider nicht möglich. Da das Büro des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V. schon geschlossen hat, versende ich die Mail über meinen beruflichen Account.

Wir wünschen entspannte Feiertage und alles Gute für 2017.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des FAGS

Ilona Füchtenschnieder-Petry
Vorsitzende Fachverband Glücksspielsucht e.V.

Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht Nordrhein-Westfalen

Niederwall 51 | 33602 Bielefeld | Fon: 0521_399 55 89_1 bzw. 890 (Zentrale)

Web: [LK Glücksspielsucht NRW](#) | [Facebook](#)

Infoline Glücksspielsucht NRW (deutschsprachig) **0800 0776611** | Infoline Glücksspielsucht NRW (türkischsprachig)

0800 3264762

NEU: Onlineberatung in deutscher und türkischer Sprache.

Träger: [Drogenberatung e.V. Bielefeld](#) | Geschäftsführung: Cornelia Borgmann, Michael Wiese | Amtsgericht Bielefeld VR: 1624

Diese Mitteilung ist allein für den adressierten Empfänger bestimmt. Jede(r) unberechtigte Gebrauch, Veröffentlichung oder Weitergabe ist untersagt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein, so unterrichten Sie uns freundlicherweise umgehend über Telefon: +49 (0) 521 – 399 55 89-0 oder per E-Mail und vernichten Sie diese Mitteilung einschließlich der Anlagen.